

Bayerischer Schachbund e. V.

- Verbandsgericht -

In der Streitsache

SK Weilheim e. V.,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Florian Gerlach
- Beschwerdeführer -

gegen

Bayerischer Schachbund e. V.,
- Beschwerdegegner -

beteiligt:
Bundesrechtsberater Ralph Alt

wegen

**Festlegung der Reihenfolge der Aufsteiger der Landesliga Süd in der Saison 2024/25
durch den 1. Bundesspielleiter
hier: Beschwerde gegen die Platzierung der 1. Mannschaft des Beschwerdeführers auf
die dritte Rangstelle**

erlässt das Verbandsgericht des Bayerischen Schachbundes durch Peter Wiemer als Vorsitzenden (Bezirk Mittelfranken), Reinhard Kotz als stellvertretenden Vorsitzenden (Bezirk Mittelfranken) und Mirco Süß (Schiedsrichter, Bezirk Unterfranken)

ohne mündliche Verhandlung am 23.05.2025 folgenden

Beschluss:

1. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
2. Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

I.

Nach der neunten und letzten Runde veröffentlichte der 1. Bundesspielleiter für die Landesliga Süd am 13.04.2024 auf der Homepage des Bayerischen Schachbunds unter dem Titel „Auf- und Abstiegssituation der Saison 2024/25“ (<https://www.schachbund-bayern.de/auf-und-abstiegssituation-der-saison-2024-25/>, zuletzt abgerufen am 23.05.2025) die abschließende Rangfolge, die den Beschwerdeführer hinter der 1. Mannschaft des SK Passau auf dem dritten Rang ausweist. Die Mannschaften des Beschwerdeführers und des SK Passau haben jeweils 10 Mannschaftspunkte und 38,5 Brettunkte erzielt. Der Tabellenzweite ist zum Aufstieg in die Oberliga berechtigt, nachdem dem Tabellenführer (FC Bayern München 3) der Aufstieg verwehrt ist, weil dessen zweite Mannschaft aus der 2. Schach-Bundesliga in die Oberliga abgestiegen ist.

Der Beschwerdeführer ist mit der veröffentlichten Abschlusstabelle nicht einverstanden, da er die Auffassung vertritt, nach der Regelung in Ziffer 3.1.2.4 der Turnierordnung des Bayerischen Schachbunds e. V. in der Fassung vom 15. Juni 2024 (im Weiteren: TO) gebühre seiner ersten Mannschaft die Platzierung an zweiter Rangstelle, da diese gegenüber der ersten Mannschaft des SK Passau sowohl die Mehrheit der Siege mit den schwarzen Steinen (Ziffer 3.1.2.4 Nr. 3 TO) aufweise als auch den direkten Vergleich der beiden Mannschaften gewonnen habe (Ziffer 3.1.2.4 Nr. 4 TO). Darauf, dass die erste Mannschaft des SK Passau über eine Mehrheit der Gewinnpartien (Ziffer 3.1.2.4 Nr. 2 TO) verfüge, könne die angegriffene Platzierung nicht gestützt werden, da die für die Mannschaft des SK Passau als gewonnen veranschlagten 23 Partien – anders als die 22 gewonnenen Partien der Mannschaft des Beschwerdeführers – einen kampflosen Sieg (in Runde 1 am zweiten Brett) beinhalten würden, der nicht mitgezählt werden dürfe, da keine „Gewinnpartie“ vorliege, wenn keine Partie gespielt worden sei.

Der Beschwerdeführer erhob Einspruch „gegen die Reihenfolge der Aufsteiger der Landesliga Süd“ bzw. „gegen die Entscheidung [...], dass der Schachklub Passau Aufsteiger in der Landesliga Süd sein [solle] und nicht [er]“. Der Einspruch ist am 16.04.2025 als E-Mail und am 24.04.2025 auf dem Postweg, jedoch ohne eine Unterschrift, beim Verbandsgericht eingegangen.

Am 17.04.2025 gelangte die Gebühr in Höhe von 50 € zur Einzahlung.

Mit Schreiben vom 18.04.2025 nahm der Bundesrechtsberater wie folgt zu der Beschwerde Stellung: Die Beschwerde sei statthaft, weil sie sich gegen eine spieltechnische Entscheidung eines Spielleiters wenden würde. Auch dürfte sie hinsichtlich der Einhaltung der Beschwerdefrist zulässig sein, da ihm nur die auf der Webseite des BSB veröffentlichte Bekanntmachung des 1. Bundesspielleiters vom 13.04.2025, nicht aber eine wesentlich früher datierende „Entscheidung an den Betroffenen“, bekannt sei. Die Beschwerde sei nicht begründet. Auch das kampflose Ergebnis sei ein Ergebnis, das in die Tabelle einfließe. Es gebe in keinem bekannten Regelwerk eine Regelung, wonach kampflose Siege nicht in der Tabelle mit einem Punkt zu berücksichtigen seien. Es gebe lediglich einzelne Ausnahmen, denen keine Allgemeingültigkeit zugebilligt werden könne. So kenne die DSB-TO eine nur teilweise Berücksichtigung kampfloser 8:0-Ergebnisse. Eine ähnliche Regelung in einer früheren Fassung der BSB-TO sei jedoch bei der letzten Reform der Regelungen des 3. Abschnitts bewusst nicht mehr übernommen worden. Die „Tie Break Regulations“ der FIDE würden in Art. 15.2 für Rundenturniere Folgendes bestimmen: „In tournaments with pre-determined pairings, forfeit wins or losses (the only possible unplayed rounds) are treated as regular games.“ Für Zweitwertungen in Schweizer System-Turnieren (Buchholz, Sonnerborn-Berger) würden kampflose Siege ebenfalls „evaluated with the result (win, draw, loss) corresponding to the awarded number of points or, for teams, match points and game points“. Ausnahmen gebe es für die Spielstärkeberechnung (DWZ, FIDE-Rating). Insgesamt zeigten die bekannten Regelungen, dass es einer besonderen Regelung bedurft hätte, um einen kampflosen Sieg nicht als „Gewinnpartie“ im Sinne der Ziffer 3.1.2.4 Nr. 2 TO zu bewerten. Der 1. Bundesspielleiter habe somit zu Recht den SK Passau 1869 an die zweite Rangstelle der Schlusstabelle der Landesliga Süd gesetzt. Zu den Ausführungen über die Sinnhaftigkeit der in der Turnierordnung angeordneten Reihenfolge der Kriterien müsse er sich hier nicht äußern.

Mit Verfügung des Vorsitzenden vom 27.04.2025 sind den Beteiligten sowie dem SK Passau die Besetzung des Verbandsgerichts sowie die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen schriftlichen Erklärungen und Stellungnahmen bekannt gemacht worden. Die Beteiligten sowie der

SK Passau haben bis 16.05.2025 die Gelegenheit zur Abgabe von (weiteren) Stellungnahme erhalten, bevor eine Entscheidung ergeht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die genannten Erklärungen und Stellungnahmen Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung (§ 6 Abs. 2 Satz 2 VerfO).

Die Beschwerde ist nach § 34 Abs. 1a) der Satzung des Bayerischen Schachbundes in Verbindung mit Ziffer 1.11.1 der Turnierordnung (im Weiteren: TO) zwar statthaft. Danach kann gegen eine spieltechnische Entscheidung eines Spielleiters innerhalb einer Frist von einer Woche, beginnend mit dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung an den Betroffenen, Beschwerde beim Verbandsgericht des Bayerischen Schachbundes erhoben werden. Auch können Bedenken hinsichtlich der zu wahrenden Form und Frist des Rechtsmittels, die im Hinblick auf das erst am 24.04.2025 beim Verbandsgericht ohne eine Unterschrift eingegangene Einspruchsschreiben bestehen, hintangestellt werden. Es bedarf insbesondere keiner Entscheidung, ob mit der am 13.04.2025 auf der Homepage des Bayerischen Schachbundes veröffentlichten „Auf- und Abstiegssituation der Saison 2024/25“ eine „Bekanntgabe“ an den Beschwerdeführer – im Zeitpunkt der Veröffentlichung – verbunden ist, wofür jedenfalls sprechen könnte, dass es sich bei der Homepage um das Veröffentlichungsmedium des Bundes handelt (vgl. § 48 der Satzung des Bayerischen Schachbundes e. V. vom 27. Juni 2015 in der Fassung vom 26. Juni 2021).

Die Beschwerde bleibt – ihre Zulässigkeit unterstellt – in der Sache ohne Erfolg. Denn der 1. Bundesspielleiter hat der ersten Mannschaft des Beschwerdeführers zu Recht den dritten Tabellenplatz der Landesliga Süd 2024/25 zugewiesen. Bei bestehender Gleichheit der Mannschafts- und Brettunkte gebührt der ersten Mannschaft des SK Passau nach Ziffer 3.1.2.4 Nr. 2 TO der Vorrang. Denn diese hat über den Saisonverlauf mehr Gewinnpartien erzielt. Die Auffassung des Beschwerdeführers, wonach in diesem Zusammenhang ein kamploser Sieg nicht als „Gewinnpartie“ berücksichtigt werden könne, trifft nicht zu. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Gemäß Ziffer 3.1.2.4 Nr. 2 TO entscheidet für die Ermittlung der Platzierung bei einer Gleichheit von Mannschafts- und Brettunkten sowie der Mannschaftssiege die „Mehrheit der

Gewinnpartien“. Den Begriff der „Gewinnpartie“ definiert die Turnierordnung selbst nicht. Allerdings verweist diese in Ziffer 1.1.1 für die Turniere des Bayerischen Schachbundes e.V. (BSB) auf die Regelwerke des Weltschachbundes (FIDE). Diese bestimmen (vgl. Abschnitt 6.7.1 FIDE Laws of Chess taking effect from 1. January 2023) Folgendes: „Any player who arrives at the chessboard after the default time shall lose the game unless the arbiter decides otherwise“. Das maßgebliche Regelwerk ordnet demzufolge den Verlust der Partie für den Fall an, dass ein Spieler erst nach dem Ablauf der Wartezeit am Schachbrett erscheint. Wenn insoweit von einer - für den nicht (rechtzeitig) erschienenen Spieler - verlorenen Partie die Rede ist, kann und muss für den anwesenden Spieler von einer gewonnenen Partie gesprochen werden. Dem nach dem Regelwerk eingetretenen Verlust der Partie (für eine Seite) entspricht spiegelbildlich der Gewinn dieser Partie (durch die andere Seite). Auch eine auf diese Art und Weise gewonnene Partie lässt sich sprachlich ohne Weiteres als „Gewinnpartie“ bezeichnen. Dafür, dass der Urheber der Turnierordnung trotz seines Verweises auf die Regelwerke des Weltschachbundes und die dortige Bestimmung zum Partieverlust im Falle des Nichterscheins den von ihm in Ziffer 3.1.2.4 Nr. 2 TO verwendeten Begriff der „Gewinnpartie“ in einem engeren Sinn verstanden haben könnte, fehlt jeder Anhaltspunkt. Weder dem Wortlaut der Vorschrift noch ihrem Sinne und Zweck kann entnommen werden, dass kampflos gewonnene Partien nicht in die Zählung einfließen sollen.

Die Formulierung in Abschnitt 6.7.1 der FIDE-Spielregeln legt allein das Verständnis nahe, dass die Begrifflichkeit des Verlustes (bzw. des Gewinns) einer Partie nicht ausschließlich auf solche Partien beschränkt sein soll, in denen ein gegnerischer König mattgesetzt wird (vgl. Abschnitt 5.1.1 der FIDE-Spielregeln: „checkmated his/her opponent’s king“) oder in denen ein Spieler bzw. eine Spielerin die Aufgabe erklärt (vgl. Abschnitt 5.1.2 der FIDE-Spielregeln: „lost by the player who declares he/she resigns“). Die Interpretation des Beschwerdeführers, wonach keine „Gewinnpartie“ vorliege, wenn keine Partie gespielt worden sei, ist weder vom sprachlichen Verständnis des Wortlauts der Vorschrift her zwingend noch findet sie im Regelwerk eine Stütze.

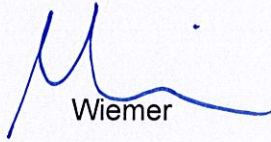
Auch Sinn und Zweck des Regelwerks geben zu einer einschränkenden Auslegung des Begriffs der „Gewinnpartie“ keinen Anlass. Den zur Bestimmung der Platzierung in einer bestimmten Reihenfolge heranzuziehenden Kriterien ist eigen, dass sie formaler Natur sind und über eine rein rechnerische Ermittlung der maßgeblichen Daten hinaus keine inhaltliche Prüfung oder Bewertung erfordern. Sämtliche Kriterien (Mannschaftspunkte, Brettunkte, Mannschaftssiege, Gewinnpartien, Siege mit den schwarzen Steinen, direkter Vergleich) lassen sich rechnerisch einfach und eindeutig bestimmen, ohne dass im Einzelnen eine Prüfung – und ggf. Bewertung – stattzufinden hätte, auf welche Weise eine Mannschaft ihre Mannschafts-

und Brettpunkte, Mannschaftssiege, Gewinnpartien oder Siege mit den schwarzen Steinen errungen hat. Soweit der Beschwerdeführer meint, es wäre ein „Unding“, wenn die im direkten Vergleich unterlegene Mannschaft deshalb den besseren Tabellenplatz erhielte, weil sie nur unter Berücksichtigung einer kampflos gewonnenen Partie eine Mehrheit an „Gewinnpartien“ hätte, fordert er eine qualitative Beurteilung ein, ob den rechnerisch ermittelten Werten schachsportlich gleichwertige Leistungen zugrunde liegen. Ließe die Turnierordnung die wertende Einstufung einer kampflosen „Gewinnpartie“ als irrelevant für die Bestimmung der Platzierung zu, müsste konsequenterweise bereits die Frage aufgeworfen werden, ob der an einem Brett kampflos erzielte Gewinn aus Wertungsgesichtspunkten überhaupt als „Brettpunkt“ im Sinne von Ziffer 3.1.2.4 TO herangezogen werden kann. Zwar kann am Wortlaut der Vorschrift orientiert argumentiert werden, ein kampflos erzielter Punkt sei zwar ein Brettpunkt, aber nicht automatisch auch eine Gewinnpartie. Jedoch verdeutlicht gerade eine solche Norminterpretation, dass die nach der Turnierordnung in einer bestimmten Rangfolge heranzuziehenden Parameter formal zu ermitteln und nicht in einem an der Frage nach den erbrachten schachlichen Leistungen orientierten Wertungsakt zu bestimmen sind. Ein solcher würde es aber einfordern, ein kampflos erzielttes Einzelergebnis bei den Mannschaftsbrettpunkten genauso unberücksichtigt zu lassen wie bei den „Gewinnpartien“. Gerade weil aber – wie oben aufgezeigt – nach Abschnitt 6.7.1 der FIDE-Spielregeln im Falle des nicht rechtzeitigen Erscheinens des Gegners am Schachbrett von einer gewonnenen Partie gesprochen werden muss, kann diese ohne Weiteres als im Mannschaftswettkampf erzielter Brettpunkt berücksichtigt werden. Ein (ganzer) Brettpunkt, dem keine als gewonnen zu wertende Partie zugrunde liegt, ist genauso wenig vorstellbar, wie die Annahme, eine als gewonnen gewertete Partie sei keine Gewinnpartie. Diesen grundlegenden Zusammenhang verdeutlichen auch die vom Bundesrechtsberater aufgezeigten Ausnahmenvorschriften.

Dem Verbandsgericht steht es nicht zu, die vorgegebene Gewichtung der in Abschnitt 3.1.2.4 TO herangezogenen Kriterien zu beurteilen. Sofern ein vorrangiges Kriterium den Ausschlag zugunsten einer Mannschaft gibt, sind die Ergebnisse der Heranziehung nachrangiger Kriterien ohne Relevanz. Sowohl eine Änderung der Rangfolge der einzelnen Kriterien als auch eine etwaige Klarstellung in Bezug auf die Berücksichtigung kampflos gewonnener Partien als Gewinnpartien im Sinne von Ziffer 3.1.2.4 Nr. 2 TO obliegt allein dem Beschwerdegegner.

III.

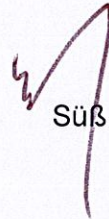
Die Kostenentscheidung beruht auf § 9 Abs. 1 Satz 1 VerfO.



Wiemer



Kotz



Süß